

Herausgeber: Jochen Papenhausen  
Rechtsanwalt & Fachanwalt für IT-Recht

## Inhalt

S. *IT- und Online-Recht / Internetrecht / Providerrecht / E-Commerce-Recht / Wettbewerbsrecht / Abmahnungsrecht*

26 BGH: Schadensersatz bei Vernichtung eines Datenbestandes auf der Festplatte

>> BGH: Berufungsbegründung per E-Mail ggf. zulässig, [MiKaP 2009/02](#), S. 14

>> LG Hamburg: Rechtsmissbrauch bei Gerichtsstandswahl, [MiKaP 2009/02](#), S. 17

S. *Markenrecht / Urheberrecht / Domainrecht / sonstiges Kennzeichenrecht / Softwarerecht / gewerblicher Rechtsschutz*

28 BGH: Streit um Domainnamen ahd.de

30 Brandenburgisches Oberlandesgericht: Beschränkung der Abmahnkosten auf Euro 100,00

>> BGH: Google-AdWord-Werbung / Markenrecht, [MiKaP 2009/02](#), S. 18

>> OLG Köln: Störerhaftung des Admin-C für Domain verneint, [MiKaP 2009/02](#), S. 21

S. *Telekommunikationsrecht / IT-Strafrecht / Vertragsrecht / AGB-Recht / Presserecht / Verlagsrecht / Sonstiges Medienrecht*

32 Das neue UWG: Unzulässige geschäftliche Handlungen im Sinne des § 3 Abs. 3 UWG

>> LG München I: 30.000 Euro Schmerzensgeld für Bildveröffentlichung, [MiKaP 2009/02](#), S. 22

S. *Arbeitsrecht / Arbeitsvertragsrecht / Kündigungsrecht / Kündigungsschutzrecht / Arbeitszeugnis-Recht*

>> BAG: Gewerkschaftswerbung per E-Mail an Arbeitnehmer, [MiKaP 2009/02](#), S. 23

### Impressum:

MiKaP® ist eine Online-Veröffentlichung mit fortlaufenden Seiten für IT- und Medienrecht unter der Website <http://www.mikap.de>.

MiKaP® ist als Marke beim Deutschen Patent- und Markenamt, München (DPMA), eingetragen.

Deutsche Bibliothek, Frankfurt am Main: ISSN 1866-1092. Zitiervorschlag: MiKaP® [Jahr], [Seite].

Verantwortlicher Herausgeber: Rechtsanwalt und Fachanwalt für Informationstechnologierecht Jochen Papenhausen,

Ritterstr. 2, D-49074 Osnabrück, Telefon: 0541 - 99 899 788, Telefax: 0541 - 99 899 789,

E-Mail: [post@kanzlei-papenhausen.de](mailto:post@kanzlei-papenhausen.de), Internet: <http://www.kanzlei-papenhausen.de>.

Das ausführliche Impressum können Sie unter der folgenden URL einsehen: <http://www.mikap.de>.

Sämtliche Publikationen sind dauerhaft abrufbar unter <http://www.mikap.de>.

Bitte beachten Sie auch die wichtigen Hinweise am Ende dieser Ausgabe inkl. Haftungsausschluss.

### **BGH: Schadensersatz bei Vernichtung eines Datenbestandes auf der Festplatte**

Der BGH<sup>1</sup> hatte nach den Instanzgerichten LG Frankfurt/Main<sup>2</sup> und OLG Frankfurt/Main<sup>3</sup> über die Bemessung des Schadens bei der Vernichtung eines Festplattendatenbestandes eines betrieblich genutzten Computers zu entscheiden.

Der Kläger, Inhaber eines Ingenieurbüros, verlangte von den beiden Beklagten Schadensersatz wegen des Verlustes von Daten auf einem betrieblich genutzten Computer.

Zu dem Verlust kam es durch die Installation eines PC-Spiels auf dem Betriebsrechner des Klägers:

Der 12-jährige Sohn eines Mitarbeiters eines Ingenieurbüros hatte versucht, auf dem Betriebsrechner ein Computerspiel zu installieren. Kurz nach der Installation wurde festgestellt, dass der auf der Festplatte des PC's befindliche Datenbestand weitgehend unbrauchbar geworden war. Eine Datensicherung war zuvor nicht durchgeführt worden.

Die Kosten für die Wiederherstellung des Datenbestandes betrügen ca. 0,5 Mio. Euro.

Nach Ansicht des BGH hat das Berufungsgericht das Verhältnis zwischen einem Anspruch auf Ersatz von Wiederherstellungskosten einerseits und einem Wertersatzanspruch andererseits nicht hinreichend berücksichtigt.

Die entscheidende Frage war also hier, ob der Ingenieur und Kläger nur

- die Kosten für die Wiederbeschaffung für die Festplatte (ca. 100,00 Euro) oder aber
- die Kosten für die Wiederherstellung des Datenbestandes (ca. 500.000,00 Euro)

von den Beklagten erhält.

Das LG Frankfurt a.M. hatte der Klage stattgegeben. Das OLG Frankfurt a.M. hat die Klage bis auf einen Schadensersatz der Festplatte abgelehnt.

Der BGH hat die in der Vorinstanz ermittelte Schadenverantwortung der Beklagten für 70 % des Gesamtschadens bestätigt. Hiernach müssten Beklagten daher den wesentlichen Teil des Schadens (trotz unterbliebener Datensicherung) tragen.

Der BGH differenziert allerdings zwischen einem Wiederherstellungs- und einem Wertersatzanspruch und führt hierzu wie folgt aus:

---

<sup>1</sup> BGH, Urteil vom 9.12.2008, Az. VI ZR 173/07.

<sup>2</sup> LG Frankfurt/Main, Urteil vom 21.10.2005, Az. 2/4 O 52/01.

<sup>3</sup> OLG Frankfurt/Main, Urteil vom 30.05.2007, Az. 18 U 134/05.

„Eine Wiederherstellung von Dateien käme (...) in Betracht, soweit die Dateien aufgrund einer in anderer Form noch vorhandenen Vorlage (z. B. durch Eingabe noch auf Papier vorhandener Konstruktionszeichnungen) "technisch" reproduzierbar wären.

Soweit dies nicht möglich ist, dürfte eine Zuerkennung von Wiederherstellungskosten ausscheiden, denn bei qualifizierten geistigen oder schöpferischen Leistungen ("Unikaten") ist eine Neuschaffung nicht ohne weiteres eine "Wiederherstellung" im Rechtssinne (vgl. BGHZ 92, 85, 88; Oetker NJW 1985, 345, 346). (...)

Soweit also eine Wiederherstellung der Dateien nicht möglich sein sollte, käme von vorneherein lediglich ein Wertersatzanspruch im Sinne des § 251 Abs. 1 BGB in Betracht, ohne dass es insoweit auf eine Unverhältnismäßigkeit der geschätzten (fiktiven) Wiederherstellungskosten im Sinne des § 251 Abs. 2 BGB (...) ankäme (vgl. BGHZ 92, 85, 89). (...)

Soweit der Anspruch nach § 251 Abs. 2 BGB zu beurteilen ist, macht die Revision mit Recht geltend, dass das Berufungsgericht die hierfür geltende Darlegungs- und Beweislast verkannt hat.

Nach § 251 Abs. 2 Satz 1 BGB kann der Ersatzpflichtige den Gläubiger in Geld entschädigen, wenn die Herstellung nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist. Die dem Schuldner durch § 251 Abs. 2 BGB eingeräumte Ersetzungsbefugnis hat lediglich den Zweck, die Höhe der Ersatzpflicht nach oben zu begrenzen, wenn dem Schädiger eine Naturalrestitution im Sinne des § 249 BGB wegen unverhältnismäßiger Kosten im Vergleich zum Wert der Sache unzumutbar ist (vgl. BGHZ 63, 295, 297; Senatsurteile vom 17. November 1961 - VI ZR 66/61 - VersR 1962, 137 und vom 20. Juni 1972 - VI ZR 61/71 - VersR 1972, 1024, 1025; BGH, Urteil vom 5. April 1990 - III ZR 213/88 - NJW-RR 1990, 1303).

Der Geschädigte muss sich in diesen Fällen anstelle der Restitution mit einer Kompensation durch einen Wertausgleich seines Schadens zufrieden geben (vgl. BGHZ 63, 295, 297). (...)

Die Revision macht mit Recht geltend, dass das Berufungsgericht (...) den für die Beurteilung der Unverhältnismäßigkeit im Sinne des § 251 Abs. 2 BGB maßgeblichen Vergleichswert verkannt und zu hohe Anforderungen an die (sekundäre) Darlegungslast des Klägers gestellt hat. (...)

Es kann für eine Schätzung [des Schadens] ausreichen, die entsprechenden (Mehr-)Leistungen der Mitarbeiter des Klägers für die Rekonstruktion von konkret benötigten Dateien darzulegen.

Diese können zu einer Bewertung des eingetretenen Schadens auch dann herangezogen werden, wenn die entsprechenden Arbeitszeiten im Unternehmen des Klägers nicht zusätzlich vergütet worden sind.

Ebenso wie im Rahmen des § 249 Satz 2 BGB a. F. ist es insoweit auch bei einer Schätzung des Vermögensschadens im Rahmen des § 251 BGB ohne Bedeutung, ob der Geschädigte den Schaden selbst behoben hat oder ihn durch Dritte hat beheben lassen (vgl. BGHZ 133, 110, 158; Senatsurteil vom 17. März 1992 - VI ZR 26/91 - NJW 1992, 1618).

Bei einem Anspruch nach § 249 BGB kann nämlich der Zeitaufwand im eigenen Unternehmen, der nicht lediglich der Schadensermittlung oder außergerichtlichen Abwicklung des Schadensersatzanspruchs dient, sondern der Schadensbeseitigung selbst, ersatzfähig sein. Denn es ist nicht gerechtfertigt, solche besonderen Anstrengungen zur Schadensbehebung, die der Geschädigte durch den Einsatz seiner oder der Arbeitskraft seiner Mitarbeiter unternommen hat, dem Schädiger zu Gute kommen zu lassen (vgl. Senat, BGHZ 76, 216, 218; BGH, BGHZ 133, 155, 159 m.w.N.).“

Da der BGH die weiter erforderlichen Feststellungen jedoch nicht selbst treffen konnte, wurde das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht, d. h. an das OLG Frankfurt/Main, zurückverwiesen.

Das OLG Frankfurt/Main muss daher nochmals (unter Beachtung der Maßgaben des BGH) entscheiden.

#### BGH: Streit um Domainnamen ahd.de

Der 1. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs<sup>4</sup> (u. a. zuständig für das Markenrecht und das Wettbewerbsrecht) hatte einen Streit um Domainnamen ahd.de zu entscheiden:

Insbesondere musste beurteilt werden, welche Ansprüche Unternehmen gegenüber Dritten haben, die die Geschäftsbezeichnung eines anderen Unternehmens als Domainname registriert und benutzt.

Die Pressestelle teilt in der Pressemitteilung Nr. 39/2009 des BGH hierzu Folgendes mit<sup>5</sup>:

„Die Klägerin, die ihren Kunden die Ausstattung mit Hard- und Software anbietet, benutzt seit Oktober 2001 zur Bezeichnung ihres Unternehmens die Abkürzung "ahd".

Die Beklagte (eine GmbH) hat mehrere tausend Domainnamen auf sich registrieren lassen, um sie zum Kauf oder zur entgeltlichen Nutzung anzubieten, darunter seit Mai 1997 auch den Domainnamen "ahd.de".

Vor dem Sommer 2002 enthielt die entsprechende Internetseite nur ein "Baustellen"-Schild mit dem Hinweis, dass hier "die Internetpräsenz der Domain ahd.de" entstehe. Danach konnten unterschiedliche Inhalte abgerufen werden, jedenfalls im Februar 2004 auch Dienstleistungen der Beklagten wie z.B. das Zurverfügungstellen von E-Mail-Adressen oder das Erstellen von Homepages.

---

<sup>4</sup> BGH, Urteil vom 19.02.2009, Az. I ZR 135/06.

<sup>5</sup> Pressestelle des BGH, Pressemitteilung Nr. 39/2009 vom 20.02.2009 unter [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de) abrufbar. Das Urteil wird in Kürze auf der Internetseite des BGH veröffentlicht.

Die Klägerin verlangt von der Beklagten, die Nutzung der Bezeichnung "ahd" für das Angebot dieser Dienstleistungen zu unterlassen und in die Löschung des Domainnamens einzuwilligen. Landgericht<sup>6</sup> und Oberlandesgericht<sup>7</sup> hatten der Klage stattgegeben.

Der Bundesgerichtshof hat das Berufungsurteil bestätigt, soweit die Beklagte verurteilt worden ist, die Benutzung der Bezeichnung "ahd" für die genannten Dienstleistungen zu unterlassen.

Hinsichtlich der Verurteilung zur Einwilligung in die Löschung des Domainnamens "ahd.de" hat er das Berufungsurteil aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass die Klägerin aufgrund ihres nach der Registrierung des Domainnamens entstandenen Rechts an der Unternehmensbezeichnung der Beklagten verbieten könne, die Buchstabenkombination "ahd" als Kennzeichen für die im Schutzbereich der Geschäftsbezeichnung der Klägerin liegenden Waren und Dienstleistungen zu benutzen.

Die Registrierung des Domainnamens führe nur dazu, dass der Inhaber eines erst nach der Registrierung entstandenen Namens- oder Kennzeichenrechts vom Domaininhaber regelmäßig nicht die Löschung des Domainnamens verlangen oder ihm jedwede Nutzung des Domainnamens untersagen könne<sup>8</sup>.

Sie berechtige als solche den Domaininhaber dagegen nicht dazu, unter dem Domainnamen das Kennzeichenrecht des Dritten verletzende Handlungen vorzunehmen.

Der Domainname sei von der Beklagten vor Oktober 2001 auch nicht so verwendet worden, dass an der Bezeichnung "ahd" ein gegenüber der Geschäftsbezeichnung der Klägerin vorrangiges Kennzeichenrecht der Beklagten entstanden sei.

Einen Anspruch der Klägerin auf Löschung des Domainnamens hat der Bundesgerichtshof dagegen verneint.

Auf eine Kennzeichenverletzung könne das Löschungsbegehren nicht gestützt werden, weil das Halten des Domainnamens nicht schon für sich gesehen eine Verletzung der Geschäftsbezeichnung der Klägerin darstelle.

Ein Löschungsanspruch sei auch nicht unter dem Gesichtspunkt der wettbewerbswidrigen Mitbewerberbehinderung gegeben. Dass die Klägerin ihre Geschäftsbezeichnung "ahd" nicht in Verbindung mit der Top-Level-Domain "de" als Domainnamen nutzen könne, habe sie grundsätzlich hinzunehmen, weil sie die Abkürzung "ahd" erst nach der Registrierung des Domainnamens auf die Beklagte in Benutzung genommen habe.

---

<sup>6</sup> LG Hamburg, Urteil vom 26.05.2005, Az. 315 O 136/04.

<sup>7</sup> OLG Hamburg, Urteil vom 05.07.2006, Az. 5 U 87/05, MMR 2006, 608.

<sup>8</sup> BGH, Urteil vom 24.04.2008, Az. I ZR 159/05, GRUR 2008, 1009 („afilias.de“).

Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs handelt die Beklagte im Streitfall nicht rechtsmissbräuchlich, wenn sie sich auf ihre Rechte aus der Registrierung des Domainnamens beruft.“

**Anmerkung von RA Papenhausen:** Der BGH macht in seinem Urteil deutlich, dass ein Domaininhaber, der seine Domain zunächst nicht nutzt, nicht stets ein stärkeres Recht gegenüber Dritten aus dem Prioritätsgrundsatz hat:

Obwohl die Domain ahd.de bereits 1997 registriert war und ein Dritter denselben Namen als Firmennamen erst seit 2001 verwendete, hat der Dritte gegenüber dem Domaininhaber einen Anspruch auf Unterlassung hinsichtlich der Nutzung der Domain ahd.de, die die Geschäfte des Dritten berühren.

Entscheidend war hier, dass der Domaininhaber die Domain zwar vor der Geschäftstätigkeit des Dritten registriert hatte, aber erst nach der Geschäftstätigkeit des Dritten eigene Dienstleistungen angeboten hatte, die eine Konkurrenz zum Geschäft des Dritten darstellten.

Der Domaininhaber kann dies somit verbieten.

#### **Brandenburgisches Oberlandesgericht: Beschränkung der Abmahnkosten auf Euro 100,00**

Das Brandenburgische Oberlandesgericht<sup>9</sup> (Vorinstanz Landgericht Potsdam<sup>10</sup>) hat entschieden, dass ein Abmahner vom Abgemahnten lediglich Euro 100,00 für Abmahngebühren erhält.

Die Parteien stritten sich hier um urheberrechtliche Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche.

Der Beklagte bot als privater Verkäufer auf einer Internetplattform im Rahmen einer Online-Auktion einen gebrauchten GPS-Empfänger zum Verkauf an.

Er unterlegte sein Angebot mit einem Foto des GPS-Empfängers. Er verkaufte das Gerät letztlich zu einem Preis von Euro 72,00.

Der Kläger mahnte den Beklagten mit der Begründung ab, dass das vom Beklagten in der Online-Auktion verwendete Lichtbild des GPS-Empfängers von ihm entwickelt worden sei und der Beklagte durch seine Verwendung seine urheberrechtlichen Nutzungsrechte verletze. Er forderte eine strafbewehrte Unterlassungserklärung vom Beklagten.

Ferner begehrte der Kläger Schadensersatz in Form fiktiver Lizenzgebühren sowie die Übernahme der Anwaltskosten für die Abmahnung in Höhe von knapp Euro 460,00.

---

<sup>9</sup> Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urteil vom 03.02.2009, Az. 6 U 58/08.

<sup>10</sup> Landgericht Potsdam, Urteil, Az. 2 O 110/08.

Das Brandenburgische Oberlandesgericht hat entschieden, dass der Beklagte dem Kläger, weil er dessen Urheberrecht verletzt hat, u. a. Schadensersatz gemäß § 97 Abs. 2 UrhG schuldet.

Dem Kläger stehen ihm der Berechnung seines Schadens drei Berechnungsarten zur Verfügung. Er hat er sein Wahlrecht dahingehend ausgeübt, dass er vom Beklagten eine angemessene Lizenzgebühr beansprucht.

Als angemessen gilt eine Lizenzgebühr, die bei vertraglicher Einräumung ein vernünftiger Lizenzgeber gefordert und ein vernünftiger Lizenznehmer gewährt hätte.

Die zu zahlende Lizenz entspricht damit der angemessenen Vergütung nach § 32 UrhG.

Für die unberechtigte Nutzung von Lichtbildern können regelmäßig die Honorarempfehlungen der Mittelstandsgemeinschaft Fotomarketing als Ausgangspunkt für die richterliche Schadensschätzung gemäß § 287 ZPO herangezogen werden. Bei den MFM-Honorarempfehlungen handelt es sich um eine anerkannte, nach einem empirischen System objektiv ermittelte Marktübersicht.

Allerdings können die MFM-Tarife nicht schematisch angewandt werden, vielmehr sind bei der Bestimmung der Höhe des Schadensersatzes stets sämtliche Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Insbesondere können die Mindesttarife unangemessen hoch sein, wenn die Nutzungsintensität deutlich unterhalb der Tarifgrenze des an sich einschlägigen Tarifs liegt.

Das Brandenburgische Oberlandesgericht erachtet hier einen Betrag von Euro 20,00 im Hinblick auf die beabsichtigte Nutzung und auf den erzielbaren Preis für den gebrauchten GPS-Empfängers als die angemessene Lizenzgebühr. Da der Beklagte den Namen des Klägers als Fotografen nicht genannt hat, ist nach anerkannter Rechtsprechung neben dem Honorar ein Aufschlag von 100 % auf das Honorar als Ausgleich für entgangene Werbemöglichkeiten zu entrichten.

Da dem Kläger ein Unterlassungsanspruch gegen den Beklagten zustand, war seine Abmahnung berechtigt. Deshalb steht ihm auch ein Anspruch auf Ersatz von Abmahnkosten zu.

Dieser Anspruch ist jedoch nach § 97a Abs. 2 UrhG, der zum 1.9.2008 ohne Übergangsregelung in Kraft getreten ist, auf 100,00 € zu beschränken.

Diesen Kostenerstattungsanspruch hat die Rechtsprechung bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums v. 7. 7. 2008 (BGBl. I S. 1191) aus dem Rechtsinstitut der Geschäftsführung ohne Auftrag hergeleitet.

Mit dem Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes ab dem 1.9.2008 ergibt sich der Erstattungsanspruch aus § 97 a Abs. 1 UrhG.

Nach § 97a Abs. 2 UrhG werden für den Fall einer erstmaligen Abmahnung in einfach gelagerten Fällen mit einer nur unerheblichen Rechtsverletzung außerhalb des geschäftlichen Verkehrs die erstattungsfähigen Aufwendungen auf 100,- € beschränkt.

Die vier genannten Voraussetzungen liegen hier vor. Der Beklagte hat bislang keine identischen oder in ihrem Kern im Wesentlichen gleich gelagerten Verletzungshandlungen im Verhältnis zum Kläger begangen.

Der Fall war auch einfach gelagert, weil das Vorliegen einer Rechtsverletzung, auch für einen geschulten Nichtjuristen wie den Kläger, auf der Hand lag.

Die Rechtsverletzung war auch unerheblich, weil sie sich nach Art und Ausmaß auf einen eher geringfügigen Eingriff in die Rechte des Klägers beschränkten und außerdem ein Handeln außerhalb des geschäftlichen Verkehrs, also im reinen Privatbereich, vorlag.

#### **Das neue UWG: Unzulässige geschäftliche Handlungen im Sinne des § 3 Abs. 3 UWG**

Im neuen UWG<sup>11</sup> wurde im Anhang zu § 3 Abs. 3 UWG<sup>12</sup> eine sogenannte „Schwarze Liste“<sup>13</sup> aufgenommen.

Unzulässige geschäftliche Handlungen werden in dieser Aufstellung nicht mehr nur (wie bisher) abstrakt, sondern konkreter formuliert:

Unzulässige geschäftliche Handlungen im Sinne des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG sind insbesondere

1. die unwahre Angabe eines Unternehmers, zu den Unterzeichnern eines Verhaltenskodexes zu gehören;
2. die Verwendung von Gütezeichen, Qualitätskennzeichen oder Ähnlichem ohne die erforderliche Genehmigung;
3. die unwahre Angabe, ein Verhaltenskodex sei von einer öffentlichen oder anderen Stelle gebilligt;
4. die unwahre Angabe, ein Unternehmer, eine von ihm vorgenommene geschäftliche Handlung oder eine Ware oder Dienstleistung sei von einer öffentlichen oder privaten Stelle bestätigt, gebilligt oder genehmigt worden, oder die unwahre Angabe, den Bedingungen für die Bestätigung, Billigung oder Genehmigung werde entsprochen;

---

<sup>11</sup> UWG-Novelle 2008; Umsetzung der EU-Richtlinie 2005/29/EG; das Gesetz ist am 30. Dezember 2008 in Kraft getreten.

<sup>12</sup> Bundesgesetzblatt Jahrgang 2008 Teil I Nr. 64, S. 2949, ausgegeben zu Bonn am 29. Dezember 2008.

<sup>13</sup> Vgl. nur Hefermehl/Köhler/Bornkamp, Kommentar zum UWG, PAngV und UKlaG, 27. Auflage von 2009, Anh. zu § 3 III, Einf. Rn. 0.1.



5. Waren- oder Dienstleistungsangebote im Sinne des § 5a Abs. 3 zu einem bestimmten Preis, wenn der Unternehmer nicht darüber aufklärt, dass er hinreichende Gründe für die Annahme hat, er werde nicht in der Lage sein, diese oder gleichartige Waren oder Dienstleistungen für einen angemessenen Zeitraum in angemessener Menge zum genannten Preis bereitzustellen oder bereitstellen zu lassen (Lockangebote). Ist die Bevorratung kürzer als zwei Tage, obliegt es dem Unternehmer, die Angemessenheit nachzuweisen;
6. Waren- oder Dienstleistungsangebote im Sinne des § 5a Abs. 3 zu einem bestimmten Preis, wenn der Unternehmer sodann in der Absicht, stattdessen eine andere Ware oder Dienstleistung abzusetzen, eine fehlerhafte Ausführung der Ware oder Dienstleistung vorführt oder sich weigert zu zeigen, was er beworben hat, oder sich weigert, Bestellungen dafür anzunehmen oder die beworbene Leistung innerhalb einer vertretbaren Zeit zu erbringen;
7. die unwahre Angabe, bestimmte Waren oder Dienstleistungen seien allgemein oder zu bestimmten Bedingungen nur für einen sehr begrenzten Zeitraum verfügbar, um den Verbraucher zu einer sofortigen geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, ohne dass dieser Zeit und Gelegenheit hat, sich auf Grund von Informationen zu entscheiden;
8. Kundendienstleistungen in einer anderen Sprache als derjenigen, in der die Verhandlungen vor dem Abschluss des Geschäfts geführt worden sind, wenn die ursprünglich verwendete Sprache nicht Amtssprache des Mitgliedstaats ist, in dem der Unternehmer niedergelassen ist; dies gilt nicht, soweit Verbraucher vor dem Abschluss des Geschäfts darüber aufgeklärt werden, dass diese Leistungen in einer anderen als der ursprünglich verwendeten Sprache erbracht werden;
9. die unwahre Angabe oder das Erwecken des unzutreffenden Eindrucks, eine Ware oder Dienstleistung sei verkehrsfähig;
10. die unwahre Angabe oder das Erwecken des unzutreffenden Eindrucks, gesetzlich bestehende Rechte stellen eine Besonderheit des Angebots dar;
11. der vom Unternehmer finanzierte Einsatz redaktioneller Inhalte zu Zwecken der Verkaufsförderung, ohne dass sich dieser Zusammenhang aus dem Inhalt oder aus der Art der optischen oder akustischen Darstellung eindeutig ergibt (als Information getarnte Werbung);
12. unwahre Angaben über Art und Ausmaß einer Gefahr für die persönliche Sicherheit des Verbrauchers oder seiner Familie für den Fall, dass er die angebotene Ware nicht erwirbt oder die angebotene Dienstleistung nicht in Anspruch nimmt;
13. Werbung für eine Ware oder Dienstleistung, die der Ware oder Dienstleistung eines Mitbewerbers ähnlich ist, wenn dies in der Absicht geschieht, über die betriebliche Herkunft der beworbenen Ware oder Dienstleistung zu täuschen;

14. die Einführung, der Betrieb oder die Förderung eines Systems zur Verkaufsförderung, das den Eindruck vermittelt, allein oder hauptsächlich durch die Einführung weiterer Teilnehmer in das System könne eine Vergütung erlangt werden (Schneeball- oder Pyramidensystem);
15. die unwahre Angabe, der Unternehmer werde demnächst sein Geschäft aufgeben oder seine Geschäftsräume verlegen;
16. die Angabe, durch eine bestimmte Ware oder Dienstleistung ließen sich die Gewinnchancen bei einem Glücksspiel erhöhen;
17. die unwahre Angabe oder das Erwecken des unzutreffenden Eindrucks, der Verbraucher habe bereits einen Preis gewonnen oder werde ihn gewinnen oder werde durch eine bestimmte Handlung einen Preis gewinnen oder einen sonstigen Vorteil erlangen, wenn es einen solchen Preis oder Vorteil tatsächlich nicht gibt, oder wenn jedenfalls die Möglichkeit, einen Preis oder sonstigen Vorteil zu erlangen, von der Zahlung eines Geldbetrags oder der Übernahme von Kosten abhängig gemacht wird;
18. die unwahre Angabe, eine Ware oder Dienstleistung könne Krankheiten, Funktionsstörungen oder Missbildungen heilen;
19. eine unwahre Angabe über die Marktbedingungen oder Bezugsquellen, um den Verbraucher dazu zu bewegen, eine Ware oder Dienstleistung zu weniger günstigen Bedingungen als den allgemeinen Marktbedingungen abzunehmen oder in Anspruch zu nehmen;
20. das Angebot eines Wettbewerbs oder Preisausschreibens, wenn weder die in Aussicht gestellten Preise noch ein angemessenes Äquivalent vergeben werden;
21. das Angebot einer Ware oder Dienstleistung als „gratis“, „umsonst“, „kostenfrei“ oder dergleichen, wenn hierfür gleichwohl Kosten zu tragen sind; dies gilt nicht für Kosten, die im Zusammenhang mit dem Eingehen auf das Waren- oder Dienstleistungsangebot oder für die Abholung oder Lieferung der Ware oder die Inanspruchnahme der Dienstleistung unvermeidbar sind;
22. die Übermittlung von Werbematerial unter Beifügung einer Zahlungsaufforderung, wenn damit der unzutreffende Eindruck vermittelt wird, die beworbene Ware oder Dienstleistung sei bereits bestellt;
23. die unwahre Angabe oder das Erwecken des unzutreffenden Eindrucks, der Unternehmer sei Verbraucher oder nicht für Zwecke seines Geschäfts, Handels, Gewerbes oder Berufs tätig;
24. die unwahre Angabe oder das Erwecken des unzutreffenden Eindrucks, es sei im Zusammenhang mit Waren oder Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als dem des Warenverkaufs oder der Dienstleistung ein Kundendienst verfügbar;

25. das Erwecken des Eindrucks, der Verbraucher könne bestimmte Räumlichkeiten nicht ohne vorherigen Vertragsabschluss verlassen;
26. bei persönlichem Aufsuchen in der Wohnung die Nichtbeachtung einer Aufforderung des Besuchten, diese zu verlassen oder nicht zu ihr zurückzukehren, es sein denn, der Besuch ist zur rechtmäßigen Durchsetzung einer vertraglichen Verpflichtung gerechtfertigt;
27. Maßnahmen, durch die der Verbraucher von der Durchsetzung seiner vertraglichen Rechte aus einem Versicherungsverhältnis dadurch abgehalten werden soll, dass von ihm bei der Geltendmachung seines Anspruchs die Vorlage von Unterlagen verlangt wird, die zum Nachweis dieses Anspruchs nicht erforderlich sind, oder dass Schreiben zur Geltendmachung eines solchen Anspruchs systematisch nicht beantwortet werden;
28. die in eine Werbung einbezogene unmittelbare Aufforderung an Kinder, selbst die beworbene Ware zu erwerben oder die beworbene Dienstleistung in Anspruch zu nehmen oder ihre Eltern oder andere Erwachsene dazu zu veranlassen;
29. die Aufforderung zur Bezahlung nicht bestellter Waren oder Dienstleistungen oder eine Aufforderung zur Rücksendung oder Aufbewahrung nicht bestellter Sachen, sofern es sich nicht um eine nach den Vorschriften über Vertragsabschlüsse im Fernabsatz zulässige Ersatzlieferung handelt, und
30. die ausdrückliche Angabe, dass der Arbeitsplatz oder Lebensunterhalt des Unternehmers gefährdet sei, wenn der Verbraucher die Ware oder Dienstleistung nicht abnehme.

---

*Wichtige Hinweise:*

MiKaP ist als Marke beim Deutschen Patent- und Markenamt, München (DPMA), angemeldet und genießt mit der Veröffentlichung im deutschen Markenblatt entsprechenden Markenschutz.

Die in der Publikation enthaltenen Inhalte, Anmerkungen und Beiträge sind ferner urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Mikroverfilmung, Speicherung etc. auch nur auszugsweise ist außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ohne Zustimmung des Herausgebers unzulässig und ggf. strafbar. Soweit die Leitsätze der Gerichtsentscheidungen vom Herausgeber oder von sonstigen Autoren bearbeitet wurden, genießen auch diese urheberrechtlichen Schutz.

Mit Namen gekennzeichnete Inhalte und sonstige Gastbeiträge stellen nicht unbedingt die Ansicht des Herausgebers dar.

Eine konkrete rechtliche Beratung kann diese Publikation nicht ersetzen. Alle Angaben sind ohne Gewähr und ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.